



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin



per Mail:  wy9gashccb@fragdenstaat.de

Berlin, 25.07.2018

Zurücksetzung der beA-Schulungspostfächer am 16.07.2018 Bescheid auf Ihr Schreiben vom 18.07.2018

Sehr geehrte 

mit Ihrer E-Mail vom 18.07.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Übersendung folgender Unterlagen:

- „Dokumente zum Hintergrund der Mitteilung der BRAK vom 16.07.2018 an die Nutzer der beA-Schulungsumgebung, in der mitgeteilt wurde, dass „aufgrund eines Fehlers bei der Datenpflege auf der Schulungs- und Partnertestumgebung“ seitens der BRAK die Postfächer aller Schulungsanbieter versehentlich zurückgesetzt wurden“,
- „die Anleitung zur Datenbankpflege“,
- „die technische Dokumentation zur Datenbank“.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die von Ihnen in Punkt 1 angesprochenen Dokumente liegen uns nicht vor. Das einzige Dokument, was es in diesem Zusammenhang gibt, ist die Ihnen bereits vorliegende Information zu den Postfächern der Schulungsanbieter, die die Bundesrechtsanwaltskammer am 16.07.2018 verschickt hat.

Auch die von Ihnen in Punkt 2 angesprochene „Anleitung zur Datenbankpflege“ existiert nicht. Der konkrete Fehler ist im Rahmen der Ausführung eines manuellen Testfalles entstanden. Dieser ist nicht gesondert dokumentiert worden.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Im Zusammenhang mit der von Ihnen in Punkt 3 angesprochenen „technischen Dokumentation zur Datenbank“ ist ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchzuführen. Dieses Drittbeteiligungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Gem. § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG bleibt § 8 IFG unberührt, was bedeutet, dass die Monatsfrist im Verfahren mit Drittbeteiligung nicht gilt (vgl. Schoch, IFG, § 7, Rz. 170).

Ich werde nach Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens Ihren Antrag vom 18.07.2018 auch in Hinblick auf Punkt 3 bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt